



---

# Vereinsauflösung

---

Die Auflösung ist die Einstellung des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens. Die Auflösung führt das „Ende“ des Vereins noch nicht unmittelbar herbei, sondern dieser besteht bis zur vollständigen Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als **Liquidationsverein** (e.V. i.L.) rechtsfähig fort.

## 1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt in der Regel durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 41 BGB) oder der in der Satzung hierfür vorgeschriebenen Mehrheit.

Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren (Abwickler) bestellt und keine Beschlüsse zur Vertretungsregelung trifft, gilt § 48 BGB:

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die **Auflösung des Vereins**, die **Liquidatoren** und deren **Vertretungsmacht** müssen in **öffentlich beglaubigter Form** zum Vereinsregister **angemeldet** werden. **Einer Kopie des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung ist beizufügen.**

Nachdem eine Mitgliederversammlung die Auflösung eines Vereins beschlossen hat, muss zunächst das Vereinsvermögen **liquidiert** werden.

Die Abwicklung (Liquidation) bedeutet, dass der Verein offene Forderungen einzieht, evtl. bestehende Verbindlichkeiten tilgt sowie laufende Verträge (z.B. Dienst- oder Arbeitsverhältnisse) einer ordnungsgemäßen Beendigung zuführt und seine Vermögenswerte veräußert oder in sonstiger Weise verwertet. Auch steuerliche Verpflichtungen sind zu erfüllen bzw. abzuklären. Dies soll dazu dienen, die spätere Auszahlung oder Übertragung des Vermögens an den in der Satzung genannten Berechtigten vorzubereiten. In den meisten Satzungen ist geregelt, wer das Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung erhalten soll. Hiervon darf nicht abgewichen werden.

Die Auflösung des Vereins ist in dem Bekanntmachungsblatt zu **veröffentlichen**, welches der Verein in der Satzung für Bekanntmachungen vorgesehen hat (§ 50 BGB). Fehlt eine solche Bestimmung, dann ist die Auflösung im **Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz** zu veröffentlichen.

Der Bekanntmachungstext könnte lauten:

*(Name des Vereins): Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: (mit vollständiger Anschrift)*

Ab dem 01.07.2026 ist der Bekanntmachungstext **ausschließlich elektronisch** über das Funktionspostfach (staatsanzeiger@stk.rlp.de) zu übersenden. Eingänge in Papierform können nach diesem Stichtag nicht mehr verarbeitet werden. Der Bekanntmachungstext ist als Word-Dokument beizufügen. Zudem ist der Bekanntmachungstext mit einer Überschrift zu versehen. Beispiel: Auflösung des [Name des Vereins] e.V

Dem Verein bekannte Gläubiger müssen angeschrieben werden.

Nach erfolgter Bekanntmachung schließt sich ein sogenanntes Sperrjahr an: Der Verein darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung sein noch vorhandenes Vermögen an den in der Satzung genannten Anfallberechtigten auszahlen.

Bitte beachten Sie: Auch Wechsel in der Person der Liquidatoren sind jederzeit zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Zur Anmeldung verpflichtet sind hier die Liquidatoren.

## 2. Löschung des Vereins

Der Verein kann **erst nach Beendigung der Liquidation und nach Ablauf des Sperrjahres** im Vereinsregister **gelöscht** werden. Das Ende der Liquidation und das Erlöschen des Vereins müssen zum Vereinsregister in öffentlich beglaubigter Form angemeldet werden. Die Anmeldung zur Löschung muss von dem oder den Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnet sein.

Die Verteilung des Vereinsvermögens darf grundsätzlich **nicht** vor dem Ablauf eines Jahres (Sperrjahr) nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgen (§ 51 BGB). Es sind die Kosten für die beglaubigte Anmeldung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens des Vereins zurückzubehalten.

Nach Ablauf dieses Sperrjahres ist dann die **Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins** durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl beim Registergericht in öffentlich beglaubigter Form gemäß **§§ 76 Abs. 1, 77 BGB** anzumelden.

Achtung !

Auf die Einhaltung des Sperrjahres kann unter folgenden Voraussetzungen verzichtet werden:

- Es ist kein Vermögen vorhanden.
- Es wurde auch kein Vermögen an den Anfallberechtigten verteilt.
- Es ist kein Rechtsstreit anhängig.

Die Liquidatoren haben in diesem Fall zu versichern, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und sowohl die Liquidation als auch die Löschung des Vereins anzumelden. Dadurch sind die Liquidatoren jedoch in der Verantwortung (§ 53 BGB), wenn dennoch Gläubiger übergangen werden. Auch wenn eine vorzeitige Löschung (aufgrund fehlenden Vereinsvermögens) angemeldet wird, ist anzugeben, wer durch Wahl oder kraft Gesetzes Liquidator ist, denn die Liquidatoren sind in jedem Fall in das Vereinsregister einzutragen.

Ein Gläubigeraufruf ist entbehrlich, wenn kein verteilbares Vermögen vorhanden ist.

Abschließend wird das Ende der Liquidation und das Erlöschen (bzw. das Erlöschen ohne Liquidation) des Vereins in das Vereinsregister eingetragen und das Registerblatt geschlossen. **Erst mit dieser Eintragung hört der Verein rechtlich auf zu existieren.**

Allgemeiner Hinweis zur öffentlichen **Beglaubigung**: Öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften nimmt jeder Notar und im Bundesland Rheinland-Pfalz die Stadt- und Gemeindeverwaltungen vor. Sonstige Behörden oder auch kirchliche Stellen sind zu dieser Art von Unterschriftsbeglaubigung nicht befugt.

---

Herausgeber dieser Information

Rechtsanwalt Christoph Roland Foos, LL.M.  
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Erbrecht /  
Magister der Verwaltungswissenschaften  
Gartenstraße 8 - D-76872 Winden / Pfalz  
Telefon: +49 6349 962985  
Telefax: +49 6349 962987

[info@ra-foos.de](mailto:info@ra-foos.de)  
[www.ra-foos.de](http://www.ra-foos.de)

Die hier dargestellten Inhalte dienen lediglich der ersten, überblicksartigen Information des Ratsuchenden und sind keinesfalls geeignet, die persönliche und verbindliche Beratung durch den Rechtsanwalt zu ersetzen. Alle Angaben erfolgen demnach unverbindlich und ohne Gewähr